

XVI. SONSTIGES

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Geschäftsbedingungen Stand Januar 2014

Reiseveranstalter:

PrimaTours GmbH

Geschäftsführer:

Bernhard Hofbauer
Patrik Weitzer

Sitz der Gesellschaft: Amtsgericht Traunstein

Burghausen
HRB Nr. 15021

Burgkirchener Str. 143 84489 Burghausen

Tel.: 08677/918 - 350
Fax: 08677/918 - 359
E-mail: info@prima-tours.de

Büro München: Amalienstraße 9b-11 80333 München

Tel.: 089/2868 - 5800
Fax: 089/2868 - 5820
E-mail: info@prima-tours.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES / DATENSCHUTZ / VERMITTLUNG FREMDER LEISTUNGEN

1. Mit der Reiseanmeldung, die möglichst in Textform unter Verwendung unseres Formulars erfolgen sollte, wird uns der Abschluss eines Reisevertrags angeboten; an dieses Angebot sind Reisende bis zur Annahme durch uns, jedoch maximal 14 Tage ab Zugang ihrer Erklärung gebunden. Der Reisevertrag kommt erst zustande, wenn die Reise ihnen bzw. dem von ihnen eingeschalteten Vermittler gegenüber in Textform entsprechend der Anmeldung bestätigt worden ist. Bei Anmeldung weniger als 7 Tage vor Reisebeginn ist die Annahmeerklärung formfrei möglich. Eine Bestätigung des Eingangs der Buchung auf elektronischem Wege stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Angebots dar.

2. Ändernde oder ergänzende Abreden zu den im Reisekatalog oder Reiseangebot beschriebenen Leistungen oder den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit uns. Sie sollten aus Beweisgründen in Textform getroffen werden. Vermittler sind nicht bevollmächtigt, abweichende Zusicherungen zu geben oder abändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

3. Die im Zusammenhang mit der Reise erfassten Daten der Reisenden werden ausschließlich zur Reisedurchführung und zu Werbezwecken im Rahmen der Kundenbetreuung verwendet. Der Verwendung zu Werbezwecken können Sie jederzeit widersprechen (§ 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz). Ebenso wie für die Ausübung der weiteren Rechte nach §§ 34, 35 Bundesdatenschutzgesetz genügt dazu eine kurze Mitteilung. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Geschäftsbedingungen.

4. Vermitteln wir ausdrücklich in fremdem Namen Programme anderer Reiseveranstalter, Reedereien oder einzelne Leistungen wie Mietwagen, Anschlussflüge, Anschlussaufenthalte, Ausflüge, so richten sich Inhalt und Zustandekommen des Vertrages nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ggf. nach den Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners. Insoweit schulden wir nur ordnungsgemäße Vermittlung, nicht die Leistung selbst.

II. LEISTUNGEN/AUSFÜHRENDES LUFTFAHRTUNTERNEHMEN

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus Reiseanmeldung und Buchungsbestätigung sowie ergänzend aus der zugrundeliegenden Ausschreibung. Änderungen der Ausschreibung durch Mitteilung vor Vertragsschluss bleiben vorbehalten (vgl. Ziffer XII.).

2. Die EU-Verordnung Nr. 2111 vom 14.12.05 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, Reisende vor der entsprechenden Flugbeförderung über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Buchung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft nach erfolgter Buchung sind die Reisenden unverzüglich zu unterrichten.

III. ZAHLUNG DES REISEPREISES

1. Sämtliche Zahlungen auf den Reisepreis sind erst nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651 k Abs. 3 BGB zu leisten. Mit Erhalt des Sicherungsscheines wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig. Der Restbetrag ist 4 Wochen vor Reisebeginn fällig. Bei Vertragsschluss nach diesem Zeitpunkt ist der gesamte Reisepreis mit Erhalt des Sicherungsscheines fällig. Die Kosten für vermittelte Reiseversicherungen werden in voller Höhe gemeinsam mit der Anzahlung fällig.

2. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises eingetreten, so haben die Reisenden bis zur erfolgten Zahlung keinen Anspruch auf unsere Reiseleistungen.

3. Stornoentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

IV. PREISÄNDERUNGEN

1. Wir sind berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für uns nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund nicht von uns zu vertretender Umstände erhöhen oder neu entstehen: Wechselkurse für die betreffende Reise; Beförderungskosten (insbesondere bei Ölpreisverteuerung); Abgaben für bestimmte Leistungen; Hafen- oder Flughafengebühren; Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung; Einreise- und Aufenthalts

leider auch bei größter Sorgfalt vorkommen. Änderungen unseres Angebots bleiben uns daher bis Vertragsschluss vorbehalten.

XIII. VERSICHERUNGEN

Wir empfehlen insbesondere den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. In der Regel ist bereits ein Reiseversicherungspaket in unserem Leistungsarrangement inkludiert. Sollte dies nicht der Fall sein, vermitteln wir gerne entsprechende Angebote.

XIV. VISA-, PASS- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

1. Die Information über solche Bestimmungen gegenüber Reisenden bei Buchung bezieht sich auf den Stand zu diesem Zeitpunkt für deutsche Staatsbürger ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände, soweit bei der Buchung keine besonderen Angaben gemacht wurden.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer Änderung der Bestimmungen durch die staatlichen Behörden besteht. Wir werden uns bemühen, über etwaige Änderungen schnellstmöglich zu unterrichten, möchten jedoch anregen, dass Reisende auch selbst die Nachrichtenmedien verfolgen, um sich frühzeitig auf evtl. Änderungen einstellen zu können.

3. Reisende sollten sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Allgemeine Informationen erhält man insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

XV. GERICHTSSTAND

Für den Fall, dass Reisende nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche gegen diese Reisenden der Gerichtsstand Traunstein vereinbart.

beeinträchtigt, kann er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Zuvor ist uns eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Die Fristsetzung ist nicht nötig, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder sofortige Kündigung des Vertrages durch besonderes Interesse geboten ist.

X. UNSERE HAFTUNG

1. Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wird auf den dreifachen Reisepreis des betroffenen Teilnehmers beschränkt, soweit a) ein Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde oder b) wir für einen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

2. Unsere Haftung Reisenden gegenüber auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht Körperschäden betrifft oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den dreifachen Reisepreis des betroffenen Teilnehmers beschränkt. Bis € 4.100,00 haften wir jedoch unbeschränkt.

XI. AUSSCHLUSSFRIST, VERJÄHRUNG

1. Vertragliche Ansprüche wegen völliger oder teilweiser Nichterbringung oder mangelhafter Erbringung von Reiseleistungen müssen Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise uns gegenüber unter der unten angegebenen Adresse geltend machen. Nur bei unverschuldeter Verhinderung an der Einhaltung der Frist ist eine Geltendmachung von Ansprüchen nach Fristablauf möglich.

2. Die in Ziff. 1 bezeichneten Ansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Ausgenommen hiervon sind nach § 309 NR. 7 BGB Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Fälle eines groben Verschuldens durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen.

XII. GÜLTIGKEIT DER ANGABEN IN UNSERER AUSSCHREIBUNG

Selbstverständlich kann die Ausschreibung im Katalog oder einem sonstigen Dokument nur die zum Druck- bzw. Aktualisierungszeitpunkt feststehenden Gegebenheiten berücksichtigen. Auch Druckfehler können

gebühren. Die Preiserhöhungen sind jedoch nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.

2. Der Reisepreis darf nur insoweit erhöht werden, wie dies der betragsmäßigen Erhöhung der in Ziffer 1. genannten Preisbestandteile bezogen auf die Kosten der konkreten Reise seit Vertragsschluss entspricht. Der Erhöhungsbetrag wird zum Reisepreis addiert. Wir sind verpflichtet, auf Anforderung Gründe und Umfang der Preiserhöhung im Einzelnen zu belegen.

3. Wir sind verpflichtet, den Reisenden eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes, jedoch spätestens 22 Tage vor Reisebeginn mitzuteilen.

4. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5% so gelten für die Reisenden die nachfolgend in Ziffer V 1. geregelten Rechte.

V. RÜCKTRITT VOR REISEBEGINN

1. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5%, so sind die Reisenden berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Stattdessen kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus unserem Angebot verlangt werden, sofern wir in der Lage sind, diese ohne Mehrpreis aus unserem Angebot anzubieten. Der Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise müssen unverzüglich uns oder dem buchenden Vermittler gegenüber erklärt werden.

2. Reisende können vor Reiseantritt jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. In diesem Fall steht uns jedoch gesetzlich eine Rücktrittsentschädigung zu. Wir können statt der konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädigung die nachfolgende pauschalierte Stornoentschädigung geltend machen:

a) Flugreisen:

- bis einschl. 36. Tag vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises, maximal € 250,00
- ab 35. bis einschl. 15. Tag vor Reisebeginn: 30% des Reisepreises
- ab 14. bis einschl. 8. Tag vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises
- ab 7. bis einschl. des Tages vor Reisebeginn: 70% des Reisepreises
- am Abreisetag bzw. bei no show: 80% des Reisepreises

b) Bus- und Bahnreisen:

- bis einschl. 30. Tag vor Reisebeginn: 10% des Reisepreises
- ab 29. bis einschl. 15. Tag vor Reisebeginn: 25% des Reisepreises
- ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises
- ab 6. Tag vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises
- am Abreisetag bzw. bei no show: 80% des Reisepreises

c) Kreuzfahrten:

Es gelten abweichende Bedingungen, die der jeweiligen Reiseauschreibung bzw. Anmeldung entnommen werden können.

Die Entschädigung berechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldeten Teilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung; an Wochenenden und Feiertagen der Werktag danach. Der Nachweis eines geringeren oder gar nicht entstandenen Schadens bleibt den Reisenden vorbehalten.

VI. UMBUCHUNGEN UND WECHSEL IN DER PERSON DES REISETEILNEHMERS

1. Umbuchungen von Reiseternin, Reiseziel, Unterkunft oder Beförderungsart erfolgen durch Rücktritt vom Reisevertrag zu den in Ziffer V. 2. genannten Bedingungen und nachfolgende Neuanmeldung.

2. Bis zum Reisebeginn können Reisende verlangen, dass von ihnen benannte Dritte in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintreten. Wir können dem Eintritt widersprechen, wenn Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügen oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Bei Eintritt eines Dritten haftet der (ursprüngliche) Reisende mit ihm gemeinsam als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten.

VII. OBLIEGENHEITEN BEI MANGELHAFTER REISE

1. Wird die von uns geschuldete Leistung mangelhaft erbracht, so

kann der Reisende Abhilfe verlangen. Wir können die Abhilfe bei unverhältnismäßigem Aufwand verweigern.

2. Leisten wir nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist die gebotene Abhilfe, kann dieser selbst Abhilfe schaffen und Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist nicht nötig, wenn wir Abhilfe verweigern oder sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse geboten ist.

3. Der Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) für die Dauer des Mangels entfällt, soweit der Reisende es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

4. Abhilfverlangen und Mängelanzeige sind an unsere örtliche Vertretung, deren Name und Kontaktadresse in den Reiseunterlagen angegeben ist, oder direkt an uns zu richten. Unsere örtlichen Vertreter sind jedoch nicht befugt, Ansprüche mit Wirkung gegen uns anzuerkennen.

VIII. RÜCKTRITT BEI NICHTERREICHEN DER MINDESTTEILNEHMERZAHL

Ist in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so können wir bis 28 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurückzutreten, falls diese nicht erreicht wird.

IX. KÜNDIGUNG DES REISEVERTRAGS DURCH REISENDE ODER UNS

1. Wir können den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisetilnehmer den vorher bekannt gegebenen besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann.

2. Wird die Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl wir als auch der Reisende den Reisevertrag kündigen.

3. Unsere örtlichen Vertreter sind zum Kündigungsausspruch bevollmächtigt.

4. Ist dem Reisenden infolge eines Mangels die Reise oder ihre Fortsetzung nicht zumutbar oder ist die Reise durch einen Mangel erheblich